Bauleitplanung der Stadt Bad Nenndorf
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und
Bekanntmachung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet-Nord“, 3. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat am 17.06.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Zudem hat der Verwaltungsausschuss am 07.10.2026 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Gewerbegebiet-Nord“, 3. Änderung zugestimmt und den Beschluss über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB gefasst.

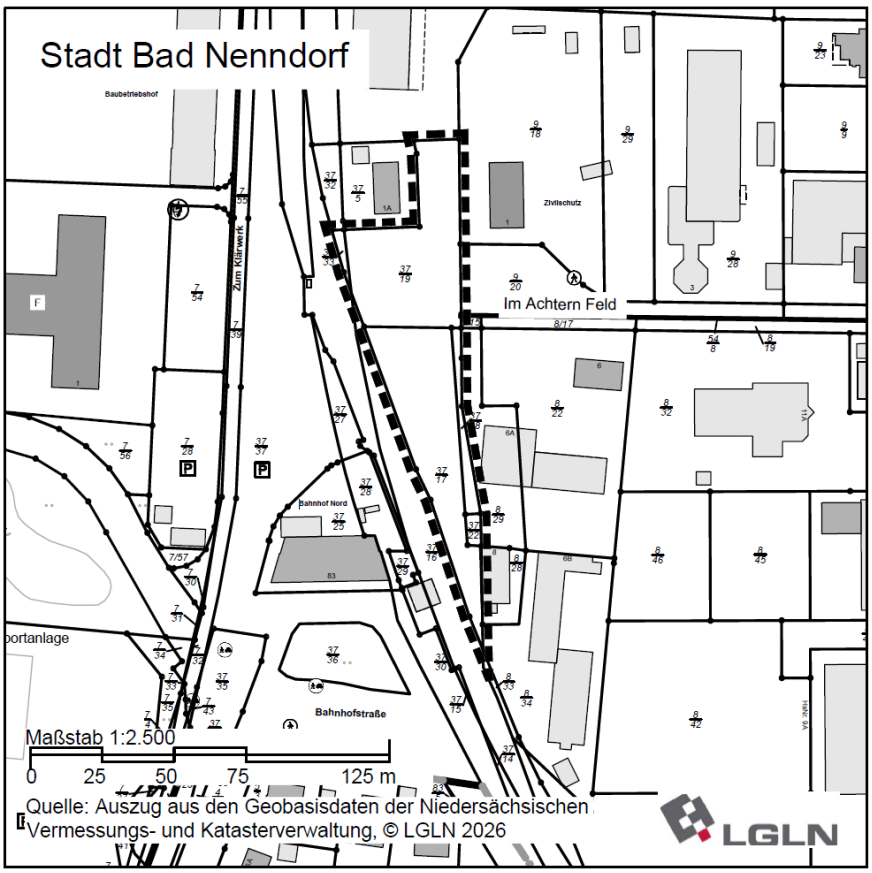
Die vorgenannten Beschlüsse zum Aufstellungsbeschluss und zum Beschluss über die Veröffentlichung der Entwurfsfassung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die Zulässigkeit der Errichtung einer Obdachlosenunterkunft innerhalb des Gewerbegebietes sein. Voraussetzung hierfür ist eine im Bebauungsplan ausdrücklich festgesetzte Bestimmung für soziale Zwecke. Für die Inanspruchnahme von bestehenden Ausgleichsflächen ist ein entsprechender Ersatz bereit zu stellen. Die Auswirkungen von Lärmeinwirkungen durch Schienenverkehr und benachbarte Gewerbebetriebe werden in einer schalltechnischen Untersuchung behandelt. Aufgrund der Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes handelt es sich bei diesem Verfahren um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 37/17, 37/18, 37/19, 37/22 und 37/33 der Flur 3, Gemarkung Bad Nenndorf. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 3.756 m² entsprechend rd. 0,375 ha.



Veröffentlichung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Gewerbegebiet-Nord“, 3. Änderung, nebst Entwurfsbegründung liegt in der Zeit vom

02.11.2026 bis 04.12.2026 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht im Vorzimmer des Stadtdirektors, Rathaus II, Poststr. 4, 31542 Bad Nenndorf, während der allg. Besuchszeiten

Montag bis Donnerstag: 9.00 - 16.00 Uhr,
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr,
oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05723/704-0 bzw. 05723/704-16

öffentlich aus.

Die Planunterlagen sind im Internet auf der Seite der Stadt Bad Nenndorf unter https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/stadt-bad-nenndorf/ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung vor Ort ein zusätzliches Informationsangebot darstellt und die Einsichtnahme vorrangig über das Internet erfolgen sollte.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen vorgetragen werden. Stellungnahmen können elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse info@nenndorf.de oder direkt an das Planungsbüro info@planhc.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (schriftlich an Stadt Bad Nenndorf, Rathaus I, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf oder mündlich zur Niederschrift). Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet-Nord“, 3. Änderung, unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB).

Verfahren gem. § 13 a BauGB:

Für den Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet-Nord“, 3. Änderung, wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen (hier: umweltbezogene Stellungnahmen) verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Datenschutz

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Auf die Datenschutzhinweise unter dem nachfolgenden Link wird verwiesen:

https://www.nenndorf.de/assets/Uploads/2023-06-05-Informationsblatt-DSGVO-Bauleitplanung-Stadt-Bad-Nenndorf.pdf

Bad Nenndorf, den 15.10.2026
Der Stadtdirektor

M. Schmidt